



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 32

18. August

Jahrgang 2023

INHALT

Haushaltsatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaintal (Landkreis Kulmbach) für das Jahr 2023 Seite 151

Haushaltsatzung des Marktes Marktschorgast (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023 Seite 151

Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wonsees(BGS/EWS) ... Seite 152

Erlass einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Flur-Nr. 234 (Teilfläche) Gemarkung Limmersdorf I (Einbeziehungssatzung „Thurnau – Limmersdorf/ Reuthofstraße“) Seite 153

BEKANNTMACHUNG

Zweckverband Abwasserbeseitigung
Rotmaintal

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Haushaltsatzung

des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaintal
(Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023

§ 7

Diese Haushaltsatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

vom 08.08.2023

Neudrossenfeld, 08. August 2023

Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaintal

Harald Hübner

Verbandsvorsitzender

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaintal folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.895.550 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.366.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden in Höhe von **1.135.100 €** festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Haushaltsatzung des Marktes Marktschorgast
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), erlässt der Markt Marktschorgast folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.733.517 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.813.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 320 v.H.

2. **Gewerbsteuer** 320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **750.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Marktschorgast, 10. August 2023

Markt Marktschorgast

Marc Benker

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus des Marktes Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANTTMACHUNG

Markt Wonsees

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Wonsees (BGS/EWS)**

Vom 07. August 2023

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385), erlässt der Markt Wonsees folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wonsees vom 02. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 23 vom 08. Juni 2006), zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wonsees vom 20. November 2020 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 47 vom 27. November 2020) wird wie folgt geändert:

Die §§ 9 bis 17 erhalten folgende Fassung:

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,92 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten

der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 60 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 12

Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 30 v.H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 14

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.4., 15.7. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Übergangsregelung

Beitragszahlungen, welche auf Grund zurückliegender Beitrags- und Gebührensatzungen geleistet wurden, werden in voller Höhe auf die Beitragsschuld angerechnet.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wonsees, 07. August 2023

Markt Wonsees

Andreas Pöhner

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erlass einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Flur-Nr. 234 (Teilfläche) Gemarkung Limmersdorf I (Einbeziehungssatzung „Thurnau – Limmersdorf/Reuthofstraße“)

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2, §§ 3 und 4 BauGB

Der Markt Thurnau gibt öffentlich bekannt, dass der Marktgemeinderat Thurnau in seiner Sitzung am 17.07.2023 beschlossen hat, eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Flur-Nr. 234 (Teilfläche) Gemarkung Limmersdorf I (Einbeziehungssatzung „Thurnau – Limmersdorf/Reuthofstraße“) zu erlassen. Durch die Satzung soll eine einzelne Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebauten Flächen des Ortsteils Limmersdorf einbezogen werden, um eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Flächen sind durch die angrenzende bauliche Nutzung bereits entsprechend geprägt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich kann dem beigelegten Lageplan entnommen werden.

Die Planungsunterlagen liegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Zeit

vom 04.09.2023 bis 05.10.2023

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Thurnau (1. Stock, Zimmer 13, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau) aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof nach § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Thurnau, 10. August 2023

Markt Thurnau

Martin Bernreuther

Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken
Zeitungsverlage GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

